

► Antritt der Altersteilzeit ab dem 1.1. 2004

Die Voraussetzungen wurden massiv verschlechtert:

- Vor Beginn der Altersteilzeit muss zumindest **1 Jahr** lang ein Mindestbeschäftigungsausmaß von **80 % der Normalarbeitszeit** vorgelegen haben.
- Der **Lohnausgleich** des AMS **bemisst** sich anhand des Durchschnittsentgeltes des letzten Jahres vor Beginn der Altersteilzeit (**Jahresdurchschnitt**; bisher: letztes Monatsentgelt).
- Die **volle Förderung** durch das AMS gebührt **nur bei** Einstellung
 - einer nicht nur vorübergehend beschäftigten, über monatlich brutto € 309,38 (= Geringfügigkeitsgrenze) entlohnten und
 - zuvor arbeitslosen Person (= **Ersatzkraft**) oder
 - wenn statt der Ersatzkräfteeinstellung zusätzlich ein Lehrling ausgebildet wird.
 Jedenfalls darf kein anderer Arbeitnehmer anstelle der Ersatzkraft bzw. des Lehrlings gekündigt werden. Ohne Neueinstellung erhält der Arbeitgeber beim normalen Altersteilzeitmodell lediglich eine 50 %-ige Förderung, beim Blockmodell erhält er keine (!) Förderung.
- Altersteilzeithöchstdauer: 5 Jahre, vom möglichen Frühpensionsalter zurückgerechnet**

Für die Jahre 2004 bis 2012 gibt es Übergangsbestimmungen (siehe nachstehende Tabelle)

Kalenderjahr	Mindestalter / Jahre	
	Frauen	Männer
2004	50,5	55,5
2005	51,0	56,0
2006	51,5	56,5
2007	52,0	57,0
2008	52,5	57,5
2009	53,0	58,0
2010	53,5	58,5
2011	54,0	59,0
2012	54,5	59,5

Das neue Altersteilzeitrecht birgt – insbesondere rund um die Ersatzkraftbestellung – eine Fülle von Rechtsunsicherheiten (zB wie lange muss die Ersatzkraft arbeitslos gewesen sein [reicht 1 Tag?]; die Ersatzkraft kündigt selbst, verliert der Arbeitgeber deshalb die Förderung? etc).

**DAHER NUTZEN SIE DIE ZEIT BIS ZUM 31.12.2003
UND SCHLIESSEN SIE NOCH MÖGLICHST VIELE
ALTERSTEILZEITVEREINBARUNGEN AB.**

AKTUELLER STEUERHINWEIS

Liefert ein Autohändler ein neues Fahrzeug in den EU Raum, muss er dies seit dem 01. Juli 2003 dann seinem Umsatzsteuerfinanzamt melden, wenn der Fahrzeugkäufer nicht zur Umsatzsteuer erfasst ist (zB der Käufer ist eine Privatperson). Die Meldung ist auf den Formularen U17 und U17a vorzunehmen. Werden Fahrzeuge in verschiedene EU Staaten geliefert, ist für jeden Staat ein U17a auszufüllen.

Steueroptimales Beenden von Dienstverhältnissen

ING. MAG. ERNST PATKA

► Ausgangssituation

In den obersten Führungsebenen eines Unternehmens kommt es selten zur Ad-hoc-Auflösung von Dienstverhältnissen. Sorgfältige Übergabe- und Nachfolgeplanungen erfordern eine zumindest auf einige Monate angelegte Gestaltungsplanung.

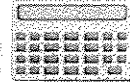
Diese Zeit sollte nicht nur für organisatorische Fragestellungen sondern insbesondere auch für die *steuerliche*

Optimierung der in Aussicht gekommenen *Beendigung* des Dienstverhältnisses genutzt werden.

► Gestaltungsanlässe

Insbesondere die folgenden Beendigungsanlässe sind in der Regel vorherbestimmt und damit für Optimierungsgestaltungen geeignet.

- Der (bekannte) Pensionierungszeitpunkt ist gleichzeitig der Beendigungszeitpunkt des Dienstverhältnisses



BÖB – September 2003 – 15/03

- Im Rahmen von Konzernentsendungen ist regelmäßig die Einsatzdauer der entsendeten Führungskraft bekannt
- befristete Dienstverhältnisse von (Sanierungs)Managern
- Im Rahmen von „abgefederten“ Personalabbaumaßnahmen werden Beendigungszeitpunkte für die betroffenen Dienstverhältnisse zwischen 9 und 15 Monaten angestrebt.

Aus meiner Beratungspraxis ist leider zu berichten, dass häufig steuerliche Optimierungschancen nicht genutzt werden. Mit welchem einfachen Maßnahmen oft ein respektables Nettomehreinkommen erzielt werden kann, zeigt das nachstehende, sehr einfache Modellbeispiel.

► Angaben zum Modellbeispiel

Herr Gerhard Älter (geb. am 03.09.1941) ist seit 02.10.1964 im Unternehmen, derzeit als Leiter des Rechnungswesen beschäftigt. Aufgrund von konzernintern beschlossenen Personalabbaumaßnahmen tritt die Geschäftsführung im Februar 2003 an Herrn Älter heran und verhandelt mit ihm über eine einvernehmliche Lösung seines Dienstverhältnisses per 31. Dezember 2003.

Seine Bezugsstruktur für 2003 sieht wie folgt aus:

Jahresbruttogehalt in € (14 x à € 6.735)	94.290
KFZ-Sachbezug (12 x à € 310)	3.720
Bilanzgeld (wird jeweils nach Fertigstellung der Bilanz im Februar ausbezahlt)	13.100
Bruttogehalt	111.110

Für seine Zustimmung zur einvernehmlichen Dienstvertragsauflösung erwartet sich Herr Älter, dass er im Jahr 2003 insgesamt einen Bruttojahresbetrag von € 266.300 erhält. Das Unternehmen akzeptiert diesen Gesamtbetrag.

Ursprünglich sollte diese Summe wie folgt abgerechnet werden:

Jahresbruttogehalt in € (siehe oben)	94.290
Bilanzgeld (siehe oben)	13.100
gesetzliche Abfertigung	111.110
freiwillige Abfertigung	47.800
betraglich fixierter Jahresbruttowert	266.300

Hievon konnten Sonderzahlungen im Ausmaß von € 14.090 (= 2 x Monatsgehalt + Sachbezug), die gesetzliche Abfertigung (= € 111.110) und ein Teil der freiwilligen Abfertigung in Höhe von € 21.135 (3 x Monatsgehalt + Sachbezug), somit insgesamt € 146.335 mit 6 % versteuert werden.

► Optimierungsvorschlag

Da Herr Älter seinen Nachfolger einzuschulen hat und die angefangenen Projekte mit ihm abschließen soll, werden zahlreiche Überstunden anfallen, weshalb als *Gestaltungsvorschlag* ab März 2003 sein Inklusivbruttogehalt um € 900 erhöht werden soll.

Seine *optimierte Bezugsstruktur 2003* sieht wie folgt aus:

Jahresbruttogehalt in € (2 x à € 6.735 + 12 x € 7.635)	105.090
Bilanzgeld (unverändert)	13.100
gesetzliche Abfertigung (14 x € 7.635,00 zuzüglich Bilanzgeld und Jahressachbezugswert)	123.710
freiwillige Abfertigung (= Restgröße)	24.400
betraglich fixierter Jahresbruttowert	266.300

Bei dieser steueroptimalen Bezugsstruktur können insgesamt € 162.685 mit 6 % abgerechnet werden.

ERGEBNIS:

Bei gleichem Jahresbruttowert ermöglicht die steueroptimale Bezugsstruktur, dass ein Betrag in Höhe von € 16.350 zusätzlich mit 6% statt mit dem Tarif (50%) versteuert wird.

Erzielte Lohnsteuerersparnis: € 7.194

► Wieso kommt es zu diesen Lohnsteuerersparnissen?

Sowohl für Sonderzahlungen (Urlaubszuschuss, Weihnachtsremuneration, Bilanzgeld) als auch für freiwillige Abfertigung gibt es Grenzen für die begünstigte Besteuerung.

Bei den Sonderzahlungen ist die sogenannte Sechstelgrenze (im Modellbeispiel beträgt das begünstigte Ausmaß ein Sechstel aller laufenden Bezüge des Jahres 2003) maßgebend. Das Ausmaß der begünstigt abrechenbaren freiwilligen Abfertigung beträgt in unserem Modellbeispiel ein Viertel aller laufenden Bezüge des Jahres 2003). Die Kunst der Optimierung liegt darin, die laufenden Bezüge soweit anzuheben, dass insbesondere die freiwillige Abfertigung möglichst zur Gänze noch mit 6 % besteuert werden kann.

► Empfehlungen zur Gestaltung

1. *Bestehende Ansprüche* (zB Bilanzgeld) dürfen *nicht* in steuerbegünstigte Bezüge (zB freiwillige Abfertigung) *umgewandelt* werden.



2. Für *zukünftige*, noch zu verhandelnde Entgelte können selbstverständlich *steuer-optimale Überlegungen* ange stellt werden.
3. Die *getroffenen Gestaltungen* (Bezugserhöhung ab März 2003 bzw einvernehmliche Dienstvertragsauflösung per 31.12.2003 unter Gewährung einer freiwilligen Abfer tigung) sollten unbedingt durch *schriftliche Vereinba rungen* dokumentiert sein.

► Tipp

Steht in naher Zukunft eine Beendigung eines Dienstverhältnisses eines Managers an und Sie möchten den Golden Hand Shake steuerlich optimieren, so stehen wir Ihnen gerne unterstützend zur Verfügung. Bei den angeführten Gestaltungsanlässen sind die Lohnsteuerersparnisse im Regelfall deutlich grösser als die Beratungsinvestitionen.

Für BöB Mitglieder bieten wir reduzierte Stundensätze für unsere Beratungsleistungen an.

Ing. Mag. Ernst Patka
Geschäftsführer der Steuer und Service Steuerberatungs GmbH – 1010 Wien, Wipplingerstrasse 24
Tel.: 0043 1 24 721 - 100 – Fax: 0043 1 24 721 - 111
Email: ernst.patka@steuer-service.at

Die Kanzlei, die auf Beratungen im Arbeits-, Sozialver sicherungs- und Lohnsteuerrecht spezialisiert ist.

Neuerungen bei gesetzlichen Zinssätzen

- **Neuer Verzugszinssatz**
Der Basiszinssatz betrug am 30.6.2003 nur noch 1,47 %. Unter Hinzurechnung des gesetzlichen Aufschlages von 8 % betragen die **gesetzlichen Verzugszinsen** für den Zeitraum 1.7.-31.12.2003 jetzt **9,47 %**. Dieser Zinssatz gilt für zweiseitige Unternehmensgeschäfte (beide Parteien sind Unternehmer) und nur, wenn keine abweichende vertragliche Vereinbarung besteht.
- **Verzinsung des Eigenkapitalzuwachses – § 11 EStG**
Der Zinssatz für die (steuerbegünstigte) Verzinsung des Eigenkapitals beträgt **4,9 %** für alle Wirtschaftsjahre, die im Jahre 2003 beginnen. (Verordnung des BMF vom 15.7.2003, BGBl II 329/2003.)
- **Stundungs-, Aussetzungs- und Anspruchszinsen**
Mit Wirksamkeit ab 9.6.2003 wurden die Stundungszinsen mit 5,47 %, die Aussetzungszinsen mit 2,47 % und die Anspruchszinsen mit 3,47 % festgesetzt.

Bilanzbuchhalter
Info

Alle Rechte vorbehalten. Fachzeitschriften der Europäischen Übersetzerkammer

www.bilanzbuchring.at

NEUES aus der laufenden Wartung der Lohnsteuer-richtlinien 2002

Gruppenmerkmal für begünstigte Zukunftssicherung für Dienstnehmer gem. § 3 Abs. 1 Z 15 EStG (RZ 76)

Die Zuwendung des steuerfreien Betrages in der Höhe von € 300,- ist nur dann lohnsteuerfrei, wenn sie gegenüber Gruppen von Arbeitnehmern erfolgt (z.B. alle Angestellten, Außendienstmitarbeiter, Verkaufspersonal etc.). Die Erreichung einer **Zielvorgabe** (Leistungskriterium) ist für die Zuordnung zu einer bestimmten Gruppe **nicht geeignet**. In diesem Fall ist die **Zuwendung** als sonstiger Bezug **lohnsteuerpflichtig**.

► Nachweis der gefahrenen Kilometer – Privatanteil (RZ 175 und 177)

In der Verwaltung und Rechtsprechung sind hiezu zum Teil widersprechende Aussagen zu finden.

✧ Verwaltung

Laut Lohnsteuerrichtlinien kommen für den Nachweis eines geringeren Sachbezugswertes (nicht mehr als 500 km pro Monat/Sachbezugswert maximal € 255,- pro Monat) neben dem Fahrtenbuch auch andere Beweismittel in Betracht. (z. B. Reiserechnungen und Reiseberichte). Ferner ist es auch zulässig, dass die gesamte jährliche Kilometerleistung um die Dienstfahrten, die durch Reiserechnungen oder Reiseberichte nachgewiesen werden, vermindert wird. Beträgt dieses Ergebnis höchstens 500 km pro Monat, steht der halbe Sachbezugswert zu. Ein niedrigerer Sachbezugswert als 255,- pro Monat kann allerdings nur dann angesetzt werden, wenn sämtliche Fahrten lückenlos in einem Fahrtenbuch verzeichnet werden.

Der Umstand allerdings, dass das Fahrzeug bereits voll abgeschrieben ist, rechtfertigt nicht den Ansatz eines niedrigeren Sachbezugswertes. Gleiches gilt für unterschiedlich gefahrene km für Privatfahrten in einzelnen Lohnzahlungszeiträumen, sowie für Urlaube, Krankstände etc., während denen das KFZ nicht benutzt worden ist. Es handelt sich nämlich um eine pauschale Jahresdurchschnittsbetrachtung. **Kein Sachbezugswert**